

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 7.

(Ausgegeben den 23. Mai 1865.)

14. Bekanntmachung,

einen zwischen der Akademie Jena und dem dasigen Gemeindevorstande abgeschlossenen Vertrag wegen der Erlaubnißertheilung zur Verheirathung der Akademiker z.

betreffend.

Zu Folge einer von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium anher gelangten Mittheilung, wird unter Bezugnahme auf die Regierungsvorordnung vom 6. Mai 1859 Betreffs der Ausübung des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

dass nach einem, zwischen der Akademie Jena und dem dasigen Gemeindevorstande abgeschlossenen, von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Weimar, und von den übrigen Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität genehmigten Vertrage, die Gemeindebehörden zu Jena auf das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Akademiker und zur Aufnahme ihrer Ehefrauen in den Gemeindevorband zu ertheilen, verzichtet und die Wahrung der polizeilichen Interessen hierbei lediglich dem akademischen Senat überlassen haben, und dass hiernach die von Letzterem zur Verheirathung der Akademiker ausgefertigten Trauhscheine als gültig anzusehen sind.

Greiz, am 6. Mai 1865.

Königlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Stichter.